

Ober am Mordel

Cv

Arbeiter-Beitrag

4.

### Nach zweitägiger Bekanntschaft — keine Verführung.

Ein achtzehnjähriges hübsches Mädchen lernte im Mai auf dem Neubaugürtel den 26jährigen Arbeiter Johann W. kennen und — lieben. Das Mädchen ist ein Kinderfräulein und war damals ohne Posten. W. sprach sofort vom Heiraten und das Mädchen nahm schon am dritten Tage ihrer Bekanntschaft seinen Antrag an, mit ihm ein Hotel zu besuchen. Das Verhältnis dauerte einige Wochen; dann erklärte W., er könne sie nicht heiraten. Das Mädchen erstattete nun gegen ihn die Anzeige wegen Verführung unter Zusage der Ehe. In der Verhandlung vor dem Bezirksgericht Favoriten gab der Angeklagte an, daß er nach reiflicher Ueberlegung zu der Ueberzeugung gekommen sei, daß das Mädchen nicht zu ihm passe. Er habe sich abgestoßen gefühlt von ihrem Charakter und von ihrer zu schnellen Hingabe. — Der Richter Landesgerichtsrat Dr. Donau sprach den Angeklagten frei und erklärte: Es widerspricht dem sittlichen Empfinden, daß sich eine Frauenperson nach zweitägiger Bekanntschaft bereit erklärt, mit einem Manne ein Stundenhotel zu besuchen, und zwar nur deshalb, weil er ihr verspricht, sie als Belohnung hiesfür zu heiraten. Ein solches Eheversprechen hat keinen Wert. In einer Eheschließung ist unbedingt ein gegenseitiges Erkennen der Charakteranlagen erforderlich, um festzustellen, ob die beiden zu einander passen und eine Harmonie in der Ehe voraussehen sei. Ein solches gegenseitiges Erkennen ist aber in zwei Tagen unmöglich. Das Mädchen, vorausgesetzt, daß es ein anständiges Mädchen ist, mußte erkennen, daß das Eheversprechen nach zweitägiger Bekanntschaft nicht ernst gemeint sein könne und nur den Zweck hatte, die Hingabe herbeizuführen. Unter diesen Umständen erachtet das Gericht den Tatbestand der Verführung nicht für gegeben, zumal da es der Ueberzeugung ist, daß sich ein anständiges Mädchen auch im Falle einer Heiratsaussicht einem Manne nach zweitägiger Bekanntschaft nicht hingibt.

